

Der Vorstand

Ansprechpartner:

Service-Center
Tel.: (030) 3 10 03 – 999
Fax: (030) 3 10 03 – 900
service-center@kvberlin.de

20.11.2009

Haftung für Impfschäden bei der Neuen Grippe

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

mit Schreiben vom 13.11.2009 haben wir Sie darüber informiert, dass Impfschäden – wenn die Impfung im Rahmen der öffentlichen Empfehlung erfolgt – mit der Senatsverwaltung für Gesundheit zu verrechnen sind.

Die Senatsverwaltung hat uns daraufhin ein Schreiben zukommen lassen, in dem sie nähere Ausführungen zur Frage des Haftungsrisikos für Impfschäden bei der Neuen Grippe für Berlin macht: Das Land Berlin übernimmt demnach auch die Haftung für Impfschäden bei Patienten außerhalb der STIKO-Empfehlung, also z. B. bei gesunden Patienten.

Wir weisen darauf hin, dass diese Haftungsübernahme von Impfschäden seitens des Landes Berlin kein Ersatz für die sorgfältige Aufklärung durch den Arzt ist. Wir raten daher impfenden Ärzten, die impfwilligen Patienten entsprechend im Vorfeld zu beraten: Eine alleinige Verwendung des Aufklärungsformulars ersetzt nicht das Arzt-Patienten-Gespräch.

Folgende schriftliche Ausführungen unserer Aufsichtsbehörde haben uns erreicht:

1. Rechtsgrundlage Influenza-Schutzimpfung

Die Senatsverwaltung hat sich am 24.10.2009 öffentlich für die Influenza-Impfung ausgesprochen. Im Amtsblatt Berlin Nr. 48 vom 02.11.2009 heißt es wörtlich: „Öffentlich empfohlen wird auch die Influenzaschutzimpfung für alle Altersgruppen.“ Die Impfung wurde also seitens der zuständigen Landesbehörde öffentlich empfohlen. Demnach greift § 60 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und das Land Berlin übernimmt die Haftung für Impfschäden.

Land Berlin übernimmt Haftung für Impfschäden

Sorgfältige Beratung wichtig

Rechtsgrundlage: § 60 Abs. 1 IfSG

2. Auslegung

Die Senatsverwaltung führt dazu ergänzend aus, dass die bestehende öffentliche Empfehlung für die Influenza-Schutzimpfung für alle Altersgruppen auch die Impfung gegen die Neue Grippe einschließt.

Diese Empfehlung des Senats deckt auch Impfschäden bei Personen ab, die bereits an Vorerkrankungen leiden. Weiterhin stellt der Senat fest, dass die STIKO-Empfehlung (vorrangiges Impfen der Indikationsgruppen 1, 2 und 3) irrelevant für die Frage der Haftung des Landes Berlin ist.

Da uns diesbezüglich viele Frage erreichen, möchten wir an dieser Stelle auch nochmals auf den Punkt

Kennzeichnung der abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen bei Verdacht auf Infektion mit A/H1N1

hinweisen: Ist ein Patient mit dem A/H1N1-Virus infiziert (hier reicht der klinische Befund, ein Labornachweis ist nicht notwendig), so ist der Fall mit der Symbolnummer (SNR) 88200 zu kennzeichnen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Service-Centers der KV Berlin gerne telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Dr. med. Uwe Kraffel
Stellv. Vorstandsvorsitzender



Burkhard Bratzke
Vorstandsmitglied

STIKO-Empfehlung schließt Impfung gegen Neue Grippe ein

Impfgeschädigte können Ansprüche gegenüber Land Berlin geltend machen

☎ 31003-999